



**Benutzungsordnung**  
**der Stadt Stutensee**  
**für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten**  
**an den Schulen der Stadt Stutensee**

vom 01.04.2005

geändert durch Änderungssatzung vom 09.10.2006  
Rechtskräftig ab 01.10.2006

geändert durch Änderungssatzung vom 22.02.2010  
Rechtskräftig ab 01.09.2010

geändert durch Änderungssatzung vom 22.10.2012  
Rechtskräftig ab 01.09.2012



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GBl. S. 745), hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 18.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Ergänzende Angebote, Trägerschaft**

- (1) Den Grundschülern in Stutensee wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag (ergänzende Angebote) angeboten.
- (2) Während der Schulferien wird bei Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird eine privatrechtliche wöchentliche Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Die Stadt Stutensee hat an allen Stutenseer Grundschulen Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit eingerichtet. An verschiedenen Standorten kann ein Mittagessen dazu gebucht werden. Für diese zusätzliche Maßnahme wird ein privatrechtliches Entgelt festgesetzt.
- (4) In jedem Stadtteil bietet die Stadt Stutensee bei Bedarf 2 x in der Woche eine Hausaufgabenbetreuung an. Hierfür wird ebenfalls ein privatrechtliches Entgelt festgesetzt.
- (5) In allen Ferien (mit Ausnahme der Weihnachtsferien) wird eine Ferienbetreuung von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. Dieses Angebot findet in der Regel stadtteilübergreifend im Stadtteil Blankenloch-Büchig und Spöck statt. Die Ferienbetreuung kommt bei ausreichender Zahl der Anmeldungen zustande.  
In den Sommerferien ist eine Betreuung in diesem Rahmen für vier Ferienwochen gewährleistet. Darüberhinaus wird im gleichen Zeitraum das Caribi-Feriendorf für Schulkinder bis 13 Jahren abgeben. Die Betreuungszeit ist von 7.30 – 16.00 Uhr festgesetzt.
- (6) Träger der in der Satzung aufgeführten Betreuungsangebote ist die Stadt Stutensee.
- (7) Bedarfsgerecht werden in Stutensee die ganztägigen Betreuungsangebote ausgebaut. Die Betreuungseinrichtungen in diesem Rahmen richten sich überwiegend an schulpflichtige Kinder allein erziehender oder berufstätiger Eltern. Diese Ganztagesbetreuungen setzen sich aus den Angeboten der Abs. 1-4 zusammen. Hinzu kommen an vier Tagen eine Hausaufgabenbetreuung, sowie am fünften Tag ein Sportangebot.



## § 2 Betreuungsinhalt

- (1) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

## § 3 Aufnahme, Abmeldung, Ausschlüsse, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) In eine Betreuungsgruppe und in die Hausaufgabenbetreuung werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an welcher eine ergänzende Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Unentschuldigtes Fernbleiben der Betreuungsgruppe über den Zeitraum eines Monats.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

Der Anspruch der Stadt Stutensee auf Elternbeiträge bleibt davon unberührt.



#### § 4

#### Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

- (1) Die ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ findet - außer samstags - an Tagen mit Schulunterricht in der Regel von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr, jeweils mit Unterbrechung während der Unterrichtszeiten, statt. Die Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Änderungen sind mit den Betreuern/innen abzusprechen.
- (2) Die verlängerte Betreuungszeit findet von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. In dieser Zeit wird das Mittagessen angeboten.
- (3) Die Ganztagesbetreuung findet im Anschluss an die verlängerte Betreuungszeit in der verlässlichen Grundschule von 14.00 bis 17.00 Uhr statt. Dieses Angebot wird an der Theodor-Heuss-Grundschule im Stadtteil Blankenloch-Büchig, an der Pestalozzi-Grundschule im Stadtteil Blankenloch und an der Richard-Hecht-Grundschule im Stadtteil Spöck angeboten. Weitere Schulen können folgen, sofern sich hier ein Bedarf ergibt.
- (4) Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung an die Eltern. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.

#### § 5

#### Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der jeweiligen Betreuungsform entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

- (2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die ergänzende Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.



## § 6 Betreuungsgebühr

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der ergänzenden Angebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der Hausaufgabenbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Für die Ferienbetreuung und das Feriendorf wird die Gebühr abweichend von den in Abs. 1 genannten Regelungen wochenweise erhoben.
- (3) Die Betreuungsgebühren betragen derzeit:

| Betreuungsangebot  | Monatliche Gebühr für Familien mit zwei Erziehungsberechtigten an fünf Tagen in der Woche              | Monatliche Gebühr für Alleinerziehende an fünf Tagen in der Woche                      |
|--|--|--|
| Verlässliche Grundschule bis 13.00 Uhr                           | bis zu zwei Kindern: 35,00 Euro<br>bis zu drei Kindern: 30,00 Euro<br>mehr als drei Kinder: 25,00 Euro | ein Kind: 30,00 Euro<br>bis zu zwei Kindern: 25,00 Euro<br>ab drei Kindern: 0,00 Euro  |
| Verlässliche Grundschule bis 14.00 Uhr (ohne Essen)              | bis zu zwei Kindern: 45,00 Euro<br>bis zu drei Kindern: 40,00 Euro<br>mehr als drei Kinder: 35,00 Euro | ein Kind: 40,00 Euro<br>bis zu zwei Kindern: 35,00 Euro<br>ab drei Kindern: 5,00 Euro  |
| Verlässliche Grundschule bis 14.00 Uhr (mit Essen, incl. Gebühr) | bis zu zwei Kindern: 85,00 Euro<br>bis zu drei Kindern: 80,00 Euro<br>mehr als drei Kinder: 75,00 Euro | ein Kind: 80,00 Euro<br>bis zu zwei Kindern: 75,00 Euro<br>ab drei Kindern: 55,00 Euro |
| Ganztagesbetreuung bis 17.00 Uhr                                 | bis zu zwei Kindern: 80,00 Euro<br>bis zu drei Kindern: 75,00 Euro<br>mehr als drei Kinder: 70,00 Euro | ein Kind: 75,00 Euro<br>bis zu zwei Kindern: 70,00 Euro<br>ab drei Kindern: 0,00 Euro  |
| Mittagessen*   | 55,00 Euro   | 55,00 Euro   |

| Betreuungsangebot  | Monatliche Gebühr an zwei Tagen in der Woche | Monatliche Gebühr an drei Tagen in der Woche |
|--|--|--|
| Verlässliche Grundschule bis 13.00 Uhr                           | 17,00 EUR                                    | 25,00 EUR                                    |
| Verlässliche Grundschule bis 14.00 Uhr (ohne Essen)              | 22,00 EUR                                    | 32,00 EUR                                    |
| Verlässliche Grundschule bis 14.00 Uhr (mit Essen, incl. Gebühr) | 41,00 EUR                                    | 61,00 EUR                                    |
| Ganztagesbetreuung bis 17.00 Uhr (mit Essen, incl. Gebühr)       | 65,00 EUR                                    | 97,00 EUR                                    |

| Betreuungsangebot     | Monatliche Gebühr für Familien mit zwei Erziehungsberechtigten an zwei Tagen in der Woche              | Monatliche Gebühr für Alleinerziehende an zwei Tagen in der Woche                     |
|-----------------------|--|---|
| Hausaufgabenbetreuung | bis zu zwei Kindern: 20,00 Euro<br>bis zu drei Kindern: 15,00 Euro<br>mehr als drei Kinder: 10,00 Euro | ein Kind: 15,00 Euro<br>bis zu zwei Kindern: 10,00 Euro<br>ab drei Kindern: 5,00 Euro |



| Betreuungsangebot                         | Gebühr für Familien mit zwei Erziehungsberechtigten und Allenerziehende pro Woche |            |
|---|---|------------|
| Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr             | 1. Kind:  | 40,00 Euro |
|   | 2. Kind   | 35,00 Euro |
|   | 3. Kind und weitere:  | 30,00 Euro |
| Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr (mit Essen) | 1. Kind   | 65,00 Euro |
|   | 2. Kind   | 60,00 Euro |
|   | 3. Kind und weitere:  | 55,00 Euro |
| Ferienbetreuung ganztags                  | 1. Kind   | 85,00 Euro |
|   | 2. Kind   | 80,00 Euro |
|   | 3. Kind und weitere:  | 75,00 Euro |
| Feriedorf                                 | 1. Kind:  | 65,00 Euro |
|   | 2. Kind   | 60,00 Euro |
|   | 3. Kind   | 50,00 Euro |
|   | 4. Kind   | 40,00 Euro |

\*Das Mittagessen wird bei der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bis 14.00 Uhr und bei der Ganztagesbetreuung angeboten.

- (4) Ummeldungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Ab der dritten Ummeldung innerhalb eines Schuljahres, wird pro Ummeldung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (5) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte werden per Lastschriftverfahren zu Beginn eines Monats durch die Stadtkasse eingezogen. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben des Schülers.
- (6) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 7 Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Stutensee, den 22.10.2012

- Demal -  
Oberbürgermeister



---

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.